

## Anlage zur Tagesordnung Satzungsänderung

### Satzungsänderung

Die BDK-Jugend beantragt die Bundesjugendordnung in der Fassung vom 18.06.2016 wie folgt abzuändern und neu zu fassen:

	Alt	Neu	Begründung
§ 1-5	keine Änderung		
§ 6	<p><b>§ 6 Organe der Jugendorganisationen auf Bundesebene</b></p> <p>(1) Die Organe der BDK-Jugend auf Bundesebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bundesjugendversammlung</li> <li>b) die Bundesjugendleitung</li> </ul>	<p><b>§ 6 Organe der Jugendorganisationen auf Bundesebene</b></p> <p>(1) Die Organe der BDK-Jugend auf Bundesebene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bundesjugendversammlung</li> <li>b) die Bundesjugendleitung</li> </ul>	redaktionelle Änderung
§ 7 Abs. 3	<p><b>§ 7 Bundesjugendversammlung der BDK-Jugend</b></p> <p>(1) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Bundesjugendleitung.</p>	<p><b>§ 7 Bundesjugendversammlung der BDK-Jugend</b></p> <p>(1) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch <del>Anschreiben der</del> <b>die</b> Bundesjugendleitung. <b>Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.</b></p>	Die Einladung in Textform eröffnet die Möglichkeit, sowohl schriftlich per Post als auch auf elektronischem Wege (per E-Mail) zur Bundesjugendversammlung ordnungsgemäß einzuladen. Damit kann die BDK-Jugend zum Ziel der Nachhaltigkeit durch Vermeidung von Papier weiter beitragen.
§ 8 Abs. 1	<p><b>§ 8 Bundesjugendleitung</b></p> <p>(1) Die Bundesjugendleitung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesjugendleiter/in</li> <li>b) Vier Stellvertreter/innen</li> <li>c) Kassierer/in</li> <li>d) Stellvertretender Kassier/in</li> <li>e) <del>Schriftführer/in</del></li> <li>f) <del>Stellvertretender Schriftführer/in</del></li> <li>g) <del>Vertreter/in der NEG-Jugend</del></li> <li>h) <del>bis zu drei Beisitzer/innen</del></li> </ul>	<p><b>§ 8 Bundesjugendleitung</b></p> <p>(1) Die Bundesjugendleitung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesjugendleiter/in</li> <li>b) Vier Stellvertreter/innen</li> <li>c) Kassierer/in</li> <li><b>d) Referent/in für Organisation und Planung</b></li> <li><b>e) der/die jugendpolitische/r Sprecher/in</b></li> <li><b>f) Referent/in für Kultur und Bildung</b></li> <li><b>g) Referent/in für Presse und Öffentlichkeitsarbeit</b></li> </ul>	Durch die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder soll die Funktionsfähigkeit der Bundesjugendleitung gestärkt werden. Die konkrete Bezeichnung der einzelnen Posten soll die klare Zuordnung der Aufgaben bereits nach außen deutlich machen und so ebenfalls zur Steigerung einer effektiven Arbeitsweise beitragen.

## Anlage zur Tagesordnung Satzungsänderung

### Satzungsänderung

Die BDK-Jugend beantragt die Bundesjugendordnung in der Fassung vom 18.06.2016 wie folgt abzuändern und neu zu fassen:

§ 8 Abs. 2-6	keine Änderung		
§ 8 Abs. 7-E		<p><b>§ 8 Bundesjugendleitung</b></p> <p><b>(7) Die Bundesjugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Bundesjugendversammlung ist darüber umgehend zu informieren</b></p>	<p>Die Bundesjugendversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Um Satzungsänderung, die aufgrund redaktioneller Unstimmigkeiten (z.B. Tipp- oder Schreibfehler) notwendig, oder zur Erfüllung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit kurzfristig erforderlich sind, durchführen zu können, soll die Bundesjugendleitung hierzu ermächtigt werden. Diese hat die Mitglieder umgehend darüber zu informieren. Sonstige Änderung, insbesondere solche von wesentlicher Bedeutung, werden weiterhin durch die Bundesjugendversammlung beschlossen.</p>
§ 8 Abs. 8-E	<p><b>§ 8 Bundesjugendleitung</b></p> <p>(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bundesjugendleiter/in und die stellvertretenden Bundesjugendleiter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p><b>§ 8 Bundesjugendleitung</b></p> <p>(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bundesjugendleiter/in und die stellvertretenden Bundesjugendleiter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.</p>	<p>Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.</p>
§ 9-11	keine Änderung		